

Verhandelt bei der Personalstelle des Fernmeldeamts 3 Nürnberg

am 17. Aug. 1970 19 *)

D. er Bewerber

wird zu einer Erklärung darüber aufgefordert, ob und gegebenenfalls welche Schulden er hat, ob er unbestraft ist oder zu welchen Strafen er im einzelnen verurteilt ist oder ob gegen ihn ein Straf- oder polizeiliches Ermittlungsverfahren schwebt.

Er
Sie erklärt daraufhin:

„Ich habe keine/folgende Schulden in Höhe von DM.

(Schulden sind auch Kredite, Darlehn, Abzahlungsverpflichtungen usw.)

Den Betrag tilge ich wie folgt:

Ich bin unbestraft/Folgende Strafen sind gegen mich verhängt worden:

(Anzugeben sind **alle** Strafen, auch Zoll-, Steuer- und durch Gerichte verhängte Militärstrafen – mit Ausnahme der im Strafregister bereits getilgten – ohne Rücksicht auf Art und Höhe und unbeschadet, ob es sich um durch Strafbefehl festgesetzte Geldstrafen gehandelt hat. Ebenfalls anzugeben sind auch die Strafen, die durch Amnestie erlassen worden sind oder deren Vollstreckung voll oder zum Teil – mit oder ohne Bewährungsfrist – ausgesetzt worden ist.

Gegen mich schwebt kein ein Straf-/Ermittlungsverfahren wegen

bei

D. er Bewerber wird eröffnet, daß er bei unvollständigen oder falschen Angaben in der Bewerberliste gestrichen oder fristlos aus dem Postdienst entlassen werden kann, wenn sich dies nach seiner Einstellung herausstellen sollte.

Eine Abschrift dieser Verhandlungsschrift wurde ihm ausgehändigt.

Nach Vor-
Durch- Lesen anerkannt:

Bestätigt:

Jim. Fos

*) Aufzunehmen vor Eintritt in Verhandlungen zum Abschluß des Arbeitsvertrages.

Hinweise

an neu eingestellte Arbeiter der Deutschen Bundespost*)

Verhandelt bei der Personalstelle des PA 3 Nbg am 17. Aug. 1970 196....

Dem Handw
~~PA~~

wird folgendes bekanntgegeben:

1. Die Arbeiter der Deutschen Bundespost gelten, sofern ihnen Dienstverrichtungen übertragen werden, die sich als Ausfluß öffentlich-rechtlicher Amtstätigkeit darstellen, im strafrechtlichen Sinne als Beamte.

Ein Arbeiter wird daher mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, wenn er die der Deutschen Bundespost anvertrauten Briefe oder Pakete unbefugt öffnet oder Postsendungen dem ordnungsmäßigen Postverkehr, wenn auch nur vorübergehend, entzieht, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet;

er wird mit Gefängnis bestraft, wenn er die einer Dienststelle der Deutschen Bundespost anvertrauten Telegramme verfälscht oder unbefugt öffnet oder dem ordnungsmäßigen Telegrafatenverkehr, wenn auch nur vorübergehend, entzieht, oder von ihrem Inhalt Dritte rechtswidrig benachrichtigt oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet. Entsprechendes gilt für Nachrichten, die durch eine zu öffentlichen Zwecken dienende Fernsprechanlage vermittelt werden.

Der Arbeiter wird wegen Amtsunterschlagung mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft, wenn er Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hat, wenn auch nur vorübergehend, für sich behält. Hat er hierbei die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Register oder Bücher (z. B. Merkbücher, Stammkarten, Gebührenlisten usw.) unrichtig geführt oder verfälscht, so wird er mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten, u. U. sogar mit Zuchthaus bestraft;

er wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, wenn er — zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt — innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet (z. B. bei der Zustellung von Briefen mit Zustellungsurkunde);

hat er Gebühren für die Postkasse zu erheben, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein, wenn der Arbeiter Gebühren erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder z. T. nicht zur Kasse bringt.

2. Durch die Einstellung wird kein Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis begründet. Nichtvollbeschäftigte Kräfte haben keinen Anspruch darauf, als vollbeschäftigte Kräfte übernommen zu werden.
3. Die Arbeiter der Deutschen Bundespost sind verpflichtet, die dienstlichen und betrieblichen Ordnungsvorschriften zu beachten.

*) Bekanntzugeben nach Abschluß des Arbeitsvertrages

4. Geld und Wertsachen dürfen nicht ungesichert aufbewahrt werden. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

Herr erklärt:
Frau

„Die vorstehenden Hinweise habe ich verstanden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß die für die Arbeiter der Deutschen Bundespost jeweils geltenden Tarifverträge und gesetzlichen Bestimmungen, soweit deren Auslage vorgeschrieben ist, im Zimmer ausliegen.

Eine Abschrift dieser Verhandlungsschrift habe ich erhalten.“

Nach Vor-
Durch-lesen anerkannt:

Bestätigt:

dm, For

Verhandelt bei der Personalstelle des Fernmeldeamts 3 Nürnberg

am 17. Aug. 1970

Handw zählt zu dem Personenkreis der wehrpflichtigen Bediensteten. Er wurde heute auf die Bestimmungen der OPD-Vfg III B 7 8430-3 Bes vom 12. 9. 1961 verhandlungsschriftlich hingewiesen und sagt folgendes:

"Ich habe heute davon Kenntnis genommen, daß ich verpflichtet bin, meine Personalstelle sofort unter Vorlage der jeweiligen Unterlagen zu verständigen, wenn ich

- a) mich zur Erfassung zu melden (§ 15 WpflG),
oder
- b) erfaßt worden bin und eine Anmeldebescheinigung erhalten habe,
oder
- c) gemustert worden bin und einen Musterungsbescheid erhalten habe,
oder
- d) einen Einberufungsbescheid erhalten habe (§ 21 WpflG),
oder
- e) einen Bereitstellungsbescheid erhalten habe (§ 21 a WpflG),
oder
- f) Grundwehrdienst geleistet habe oder mich zur Teilnahme an einer Wehrübung gemeldet habe (§ 6 WpflG),
oder
- g) an einer Wehrübung teilgenommen habe,
oder
- h) einen Einberufungsbescheid für den Verteidigungsfall erhalten habe."

Nach Durchlesen anerkannt

Bestätigt

dm, Fos